

**Entscheid**  
**des Schweizerischen Akkreditierungsrats**  
**Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung**  
**Hochschule Luzern**

**I. Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

**II. Sachverhalt**

Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditierte an seiner Sitzung vom 27. September 2019 die Hochschule Luzern (HSLU) mit fünf Auflagen:

- «2.1 Die Hochschule Luzern stellt in einer Gesamtschau die gemeinsamen Elemente des Qualitätssicherungssystems dar und zeigt dabei den Spielraum der Departemente bei der Umsetzung auf.
- 2.2 Die Hochschule Luzern implementiert Massnahmen, um Einbezug der Studierenden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen sowie deren Mitwirkungsrecht hochschulweit zu gewährleisten.
- 2.3 Die Hochschule Luzern weist die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung transparent und klar zu und kommuniziert diese intern wie extern.

- 2.4 Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Luzern muss eine systematische und regelmässige Evaluation der Dienstleistungen sicherstellen.
- 2.5 Die Hochschule Luzern macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich. Sie definiert Prozesse und Massnahmen, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherung den betreffenden Ansprechgruppen systematisch kommuniziert werden, und stellt die Wirksamkeit der Kommunikation sicher.»

In seinem Entscheid bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen:

- «3. Die Hochschule Luzern muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 26.09.2021, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
4. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt im Rahmen einer «sur dossier»-Prüfung mit 2 Gutachtenden.»

Die HSLU reichte ihren Bericht zur Überprüfung der Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 13. September 2021 fristgerecht ein. Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Akkreditierungsrates bestätigte am 15. September 2021 den Eingang des Berichtes schriftlich bestätigt.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat beauftragte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) mit der Überprüfung der Auflagenerfüllung.

Die AAQ beauftragte zwei Gutachtende, um die Überprüfung der Auflagenerfüllung «sur dossier» durchzuführen.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2022 übermittelte die AAQ ihren Bericht inklusive Antrag betreffend Erfüllung der Auflagen an den Schweizerischen Akkreditierungsrat.

### **III. Erwägungen**

#### *1. Erwägungen der Gutachtergruppe*

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die HSLU die fünf Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die HSLU die ergriffenen Massnahmen in Bezug auf ihr Qualitätssicherungssystem, dessen Umsetzung in den Departementen, den Einbezug der Studierenden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems sowie deren Mitwirkungsrecht, in Bezug auf die Transparenz der Aufgabenteilung im Bereich der Qualitätssicherung und deren Kommunikation nach innen und aussen, die Evaluation

der Dienstleistungen, die Veröffentlichung ihrer Qualitätssicherungsstrategie, die Kommunikation über Qualitätssicherung sowie die Sicherstellung deren Wirksamkeit umgesetzt hat.

## *2. Bericht und Antrag der AAQ*

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die fünf Auflagen als erfüllt. Sie beantragt beim Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der fünf Auflagen zu bestätigen.

## *3. Stellungnahme der Hochschule Luzern*

In ihrer Stellungnahme nimmt die Hochschule Luzern die Beurteilung der Gutachtenden «mit grosser Zufriedenheit» zur Kenntnis. Besonders erfreut zeigt sich die HSLU über die «die positive und würdigende Rückmeldung zum durchlaufenen Reflexionsprozess und die Einschätzung der Gutachtenden, dass die HSLU mit der neuen Ausrichtung des QM-Systems eine sinnvolle und passende Richtung für die weitere Entwicklung eingeschlagen hat.»

## *4. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die HSLU die Auflagen gemäss Entscheid vom 27. September 2019 und somit die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG) konkretisiert werden, erfüllt.

#### **IV. Entscheid**

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen, dem Sachverhalt und den Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule Luzern die an der Sitzung vom 27. September 2019 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der Hochschule Luzern bis zum 26. September 2026.

Bern, den 25. März 2022

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.